Vereinigung von Vertretern des Schweizerischen Bankgewerbes

An die Mitglieder der Vereinigung von Vertretern des Schweizerischen Bankgewerbes und an die in dieser Vereinigung nicht vertretenen schweizerischen und in der Schweiz domizilierten Bankunternehmungen.

Wir sind durch eine Zuschrift des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement in Kenntnis gesetzt worden, dass im Bundesratshause der Erlass eines Bundesratsbeschlusses betreffend Verbot der Emission ausländischer Anleihen und Effekten in der Schweiz erwogen wird, dass von dem Erlasse eines solchen Verbotes indessen Abstand genommen werden dürfte, sofern seitens unserer Vereinigung die Zusicherung gegeben wird, dass die schweizerischen Banken und Bankiers bis auf Weiteres sich jeder Mitwirkung bei solchen Anleihen enthalten werden.

Der Ausschuss der Vereinigung hat am Samstag, den 19. Februar in Bern eine Besprechung mit dem Herrn Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes gehabt und hierauf beschlossen, die Mitglieder der Vereinigung wie auch die in derselben nicht vertretenen Bankunternehmungen darauf aufmerksam zu machen auf die Notwendigkeit die finanziellen Kräfte des Landes zusammenzuhalten, solange die Schwierigkeiten und Gefahren denen die schweizerische Volkswirtschaft ausgesetzt ist, nicht als überwunden angesehen werden können. So lange dieser Zustand andauert, muss auch jede Begünstigung der Anlage schweizerischer Kapitalien in ausländischen Werten als inopportum bezeichnet werden. Der Ausschuss der Vereinigung ist deshalb der Ansicht, dass die schweizerischen Banken sich jeder Propaganda zu Gunsten des Placements ausländischer Wertpapiere in der schweizerischen Kundschaft solange enthalten sollen, bis die durch den Krieg sehr erheblich gesteigerten Kapitalbedürfnisse der Eidgenossenschaft, der Kantone und Städte und der Erwerbswirtschaft ihre Befriedigung gefunden haben.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir Sie dringend, an keiner Emmission ausländischer Wertpapiere in der Schweiz mitzuwirken und insbesondere abzusehen:

- a) von jeder Versendung von Prospekten oder prospektähnlichen Zirkularen, in welchen einem grösseren Personenkreise ausländische Wertpapiere zum Kaufe angeboten werden,
- b) von der Veröffentlichung solcher Angebote in der Presse und
- c) von der Uebernahme der Funktionen einer schweizerischen Zeichnungsstelle bei Emmissionen ausländischer Werte,

und zwar solange bis nach eingetretenem Friedenszustande die Verhältnisse der schweizerischen Volkswirtschaft und des schweizerischen Geldmarktes sich wieder einigermassen normal gestaltet haben werden.

Wir geben zu, dass Umstände möglich sind, in welchen die Beteilung an einer ausländischen Emmission im wohlbegründetem schweizerischen Interesse liegen kann; dasselbe mag zutreffen

bei Eröffnung von Krediten an ausländischen Gesellschaften und Handelsfirmen. Der Herr Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements ist indessen der Ansicht, dass derartige Beteiligungen und auch Kreditgewährungen, sofern sie sich in grösseren Beträgen bewegen oder Zweifel bestehen wegen des kommerziellen Charakters des Kredites, ohne vorherige Verständigung mit der Generaldirektion der Schweizerischen Nationalbank nicht geschehen sollten.

Wir zweifeln nicht, dass die schweizerische Bankwelt diesem auf Anregung und dringenden Wunsch unserer obersten Landesbehörde erlassenen Appell Gehör und Nachachtung schenken wird.

Wir ersuchen Sie uns den Empfang dieser Mitteilung bescheinigen zu wollen, indem Sie uns erklären, dass Sie von deren Inhalt sowohl für Sie als auch für die Sitze, Zweiganstalten, Agenturen und Depositenkassen, welche Ihrer Gesellschaft angehören, Kenntnis genommen haben.

Wir legen eine entsprechende Anzahl von Zirkularen bei.

Hochachtungsvoll

Namens des Ausschusses der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes

Der Präsident: F. Frey.

Basel, den 11. März 1916.